

50. Kann der Schuldner einer abgetretenen Forderung dem neuen Gläubiger gegenüber Einwendungen aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis erheben, wenn er die Abtretung der Forderung angenommen hat?

BGB. § 406.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juni 1929 i. S. W. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Nl.). VI 587/28.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Sägereibesitzer M. Sch. in C. verkaufte ein Grundstück in C. an die W. Sch. AG. Zwischen dieser Gesellschaft und der Tochter und Erbin des Verkäufers W. Sch., Frau B., entstand ein Rechtsstreit über die Bezahlung des Kaufpreises von 90000 M. Die Auflassung war noch nicht erfolgt. Die Gesellschaft verkaufte das Grundstück nebst Sägerei und Vorräten durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1924 an den Beklagten W. An diesem Vertrag beteiligte sich Frau B. Nach § 3 des Vertrags sollte die Auflassung gegen Zahlung der am 10. März 1924 fälligen Beträge erfolgen. Nach § 4 des Vertrags wurde der Kaufpreis folgendermaßen berichtigt:

Der Käufer zahlt sofort zur Abdeckung der Schuld der Verkäuferin an die städtische Sparkasse deren Forderung aus Debetfalbo von 75000 M. Er zahlt ferner an Frau B. insgesamt 90000 M. und zwar 15000 GM. bis zum 25. Februar, 65000 GM. bis zum 10. März, 10000 GM. Zug um Zug gegen Räumung der Wohnung. Den Rest des Kaufgeldes zahlt der Käufer an die Verkäuferin.

Zn § 5 des Vertrags ist bestimmt:

Die Verkäuferin tritt ihre Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in Höhe der an die Sparkasse und Frau B. zu leistenden Zahlungen an diese beiden ab.

Mit der Zahlung ist der zwischen Frau B. und der W. Sch. AG. schwebende Rechtsstreit erledigt. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten, die Gerichtskosten werden halbiert . . .

In § 5 verpflichtete sich Frau B. auch, die Auflassung unmittelbar an den Beklagten vorzunehmen. In § 7 verpflichtete sie sich, näher bestimmte Aktien am 10. März 1924 an die W. Sch. AG. herauszugeben; sie verzichtete auf Ansprüche daraus sowie auf bestimmte Aktien der W. Sch. AG. In § 9 verpflichtete sich Frau B. zugleich mit der Verkäuferin und zwei anderen Personen, in den Kreisen B. und G. während der Dauer von 10 Jahren in der Sägewerkindustrie, Kisten- und Fassholzfabrikation weder ein Konkurrenzunternehmen zu gründen, noch sich an solchen zu beteiligen.

Frau B. starb am 13. März 1924. Am 28. März desselben Jahres schloß ihr Ehemann F. B., der Vater der Kläger, mit dem Beklagten einen notariellen Vertrag, worin sich der Beklagte verpflichtete, den Restbetrag von 75 000 M., den er auf Grund des Vertrags vom 17. Februar 1924 noch schulde, in 6 Teilen von je 10 000 M. und in einem Schlußbetrag von 15 000 M. zum Teil in bar, zum Teil in Wechseln zu leisten. Der Beklagte erklärte ferner, daß er zur Sicherung der genannten Ansprüche des F. B. mit dem oben bezeichneten Grundstück eine Feingoldhypothek als Sicherungshypothek bestellt habe. F. B. nahm die Erklärung an und erklärte sein Einverständnis mit dieser Regelung. Zugleich wurde der Grundbesitz an den Beklagten aufgelassen. In der Erbauseinandersetzung zwischen den Klägern und ihrem Vater wurde den ersteren ein Teil der Forderung gegen den Beklagten abgetreten. Sie verlangen von ihm Zahlung von 30 000 M. Der Beklagte macht geltend, daß ihm gegen die W. Sch. AG. wegen mangelhafter Erfüllung des Kaufvertrags eine die Klageforderung übersteigende Schadensersatzforderung zustehe, und rechnet mit dieser auf.

Das Landgericht gab der Klage statt; die Berufung des Beklagten blieb in der Hauptsache ohne Erfolg. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erörtert die Frage, ob die Erblasserin der Kläger Zessionarin der Klageforderung geworden sei, und meint, daß diese Frage trotz des Wortlauts des § 5 des Vertrags vom 17. Februar 1924 verneint werden müsse. Die Erklärungen in

§ 4 des Vertrags könnten nur dahin aufgefaßt werden, daß die Erblasserin der Kläger gegen Übernahme der eigenen Verpflichtung zur Auflassung auch einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung der 90000 M aus eigenem Recht erwerben sollte; eine Abtretung sei nicht gewollt. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen rechtliche Bedenken erwecken. Der Wortlaut der Urkunde vom 17. Februar 1924 läßt erkennen, daß die in der Person der Verkäuferin entstandene Kaufpreisforderung auf die Erblasserin der Kläger übergehen sollte. Es wäre sonst auch die gleichmäßige Behandlung der städtischen Sparkasse und der Frau B. als künftiger Gläubiger der Kaufpreisforderung kaum zu erklären. Eine solche Überweisung von Kaufpreisforderungen ist auch nicht etwas gekünsteltes, wie das Berufungsgericht meint, sondern entspricht einer Erfahrung des täglichen Lebens. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob der Beklagte die Einwendungen, die er gegen die ursprüngliche Gläubigerin zu haben behauptet, auch gegen die neue Gläubigerin und ihre Rechtsnachfolger erheben kann. Der Beklagte hat die Abtretung angenommen, wie die vom Berufungsgericht hervorgehobene Übernahme von Verpflichtungen der neuen Gläubigerin dem Beklagten gegenüber ergibt. Über die Bedeutung einer solchen Abtretungsannahme ergibt das Bürgerliche Gesetzbuch nichts; es kommt auf die Auslegung des Vertragswillens der Parteien im einzelnen Falle an (RGZ. Bd. 77 S. 157, Bd. 83 S. 186). Wenn das Berufungsgericht sagt, daß nach der Absicht der Vertragsparteien die neue Gläubigerin die Forderung aus eigenem Recht und kein abgetretenes Recht erwerben sollte, so ließ es sich dabei offenbar von dem Gedanken leiten, daß die Rechtsbeziehungen zwischen der früheren Gläubigerin und dem Schuldner für die künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Schuldner und der neuen Gläubigerin nicht mehr in vollem Umfang maßgebend sein, daß vielmehr diese Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden sollten in dem Sinne, daß die neue Gläubigerin, die auch ihrerseits Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner übernahm, eine gesicherte Stellung erhalten sollte. Dann liegt die Annahme nahe, daß die Einwendungen aus den früheren Vertragsbeziehungen der neuen Gläubigerin gegenüber ausgeschlossen werden sollten, und daß darüber hinaus die Leistung des Beklagten an die neue Gläubigerin ihren eigenen Verpflichtungen vertraglich gegenübergestellt werden sollte. Die

Anwendbarkeit des § 406 B.G.B. ist damit ausgeschlossen. Wollte man wegen der Auslegung dieses Vertrags durch das Berufungsgericht in dem angegebenen Sinne noch Bedenken haben, so sind doch solche nicht möglich über das Abkommen vom 28. März 1924 zwischen dem Ehemann F. B. und dem Beklagten. Das Berufungsgericht nimmt an, daß F. B. dieses Abkommen im Namen aller Erben seiner Ehefrau abschließen wollte, und der Zusammenhang der Entscheidungsgründe läßt keinen Zweifel darüber, daß dies nach Meinung des Berufungsgerichts dem Beklagten erkennbar war. Die neue Vereinbarung des Beklagten mit den Rechtsnachfolgern der neuen Gläubigerin wich von der früheren insofern ab, als dem Beklagten das Grundstück nunmehr aufgelassen wurde, während für die Tilgung seiner Schuld Fristen bewilligt wurden. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts wußte der Beklagte damals, daß die W. Sch. UG. schlecht stehe und daß ihr der Konkurs drohe; er hatte auch schon damals Streitigkeiten mit der Gesellschaft und wußte, daß ihm ein Teil der mitverkauften Gegenstände nicht geliefert werden würde, weil sie gepfändet waren, daß ein erheblicher Teil der verkauften Hölzer nicht vorhanden war und daß ihm aus diesem Grunde Verluste drohten. Der Beklagte hatte ferner vor Abschluß des Vertrags eingehende Berechnungen darüber angestellt, ob er die einzugehenden Verpflichtungen auch werde erfüllen können. Das Berufungsgericht nimmt an, daß F. B. die Auflassung an den Beklagten nicht bewilligt haben würde, wenn er mit der Möglichkeit gerechnet hätte, der Beklagte wolle die Zahlung seiner Schuld wegen seiner Schadenersatzansprüche gegen die W. Sch. UG. ablehnen, und daß der Beklagte die Auflassung entgegengenommen habe in dem Bewußtsein, seine etwaigen Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft sollten nach dem Willen der Vertragsschließenden nicht mit seiner Verpflichtung den W. schen Erben gegenüber verquittet werden. Daraus ergibt sich rechtlich einwandfrei, daß Einwendungen gegen die Forderung der neuen Gläubigerin aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis nach dem Willen der Vertragsschließenden ausgeschlossen sein sollten . . .